

Es gilt dies insbesondere hinsichtlich:

der Aenderungen und Zusätze zu der Gemeindeordnung, die sich in der von dem Landtage genehmigten Fassung und Zusammenstellung im Allgemeinen bewährt und das Fortbestehen des obengedachten Gesetzes in seinen Hauptbestimmungen möglich gemacht haben, während eine weitere Fortentwicklung des Gemeindefensens durch Ortsstatuten zu hoffen steht;

der Ausdehnung aller Theile des Geratschen Ablösungsgesetzes auf die übrigen Landestheile und der zu diesem Gesetze getroffenen neuen Bestimmungen, welche eine sehr lebhaft wieder aufgenommene der durch eine achtjährige Suspension in's Stocken geratenen Ablösungsverhandlungen zur Folge gehabt und bei den zahlreichen Capitalablösungen das darcinstige Abschließen des Ablösungsgeschäfts mit einer verhältnißmäßig geringen Rentenlast in Aussicht stellen;

des Gesetzes über die Militärstellvertretung, dessen Anwendung freilich durch die zu geringe Festsetzung des normalen Stellvertretungsquantums erschwert ist, der Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht, welche durch Uebertragung des Eichungsgeschäfts an die Steuerämter sehr leicht und anstandslos bewirkt worden ist,

der Bildung der Bezirksausschüsse, welche bereits mehrfach beschäftigt gewesen sind, und

des Gesetzes, die Grund- und Hypothekensbücher betreffend, zu deren Anlegung die seit Anfang vorigen Jahres begonnenen Vorarbeiten bei den Behörden — mit einer einzigen Ausnahme — in sehr befriedigender, der Thätigkeit Unserer Justizbeamten zur Ehre gereichender Weise vorgeschritten sind. Zu Unserem Bedauern hat es gereicht, daß nicht durch Unsere Vorschläge wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung an die ehemaligen Steuerbefreiten eine billige Erledigung dieser Angelegenheit gleich der in andern Ländern hat herbeigeführt werden können.

Zur Ausgleichung des aus dem Jahre 1848 herkommenden Unrechts bezüglich der Jagdverhältnisse wird, im Anschluß an den Unserer Regierung überwiesenen Antrag, nach dem Vorgange im Königreiche Sachsen der nächsten Landtagsversammlung eine Gesetzesvorlage gemacht werden, insofern Aussicht auf Bestimmung dazu vorhanden ist.

Weil sich der Wunsch kund gegeben hatte, daß der Abbau des Schiefers überall bergrechtlich behandelt werden möchte, haben Wir die durchgängige Anerkennung des — schon in der Pflege Girschberg bestehenden — Regals hinsichtlich der Schieferbrüche bei dem ersten Zusammentritt des Landtags in Antrag stellen lassen; den entgegengestellten, neuerlich wiederholten Vorschlägen zur Einführung des Expropriationsrechts für den Schieferabbau haben wir nicht Statt geben können, da eine derartige Expropriation ohne bergamtliche Controle ein Mißbrauch, mit einer solchen eben nur ein zweites Bergregal ne-